



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 538-540)
Titel	Verordnung über den Gebäudeblitzschutz (Änderung)
Ordnungsnummer	861.131
Datum	18.08.1993

[S. 538] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gebäudeblitzschutz vom 21. August 1974 wird wie folgt geändert:

§ 1. Gegen Blitzschlag geschützt werden Bauten und Anlagen, die nach Nutzung, Bauart, Lage oder Bauhöhe besonders gefährdet sind.

Grundsatz

§ 2. Blitzschutzanlagen werden insbesondere erstellt für

Anwendungsfälle

- a) Bauten mit grösser Personenbelegung, wie Schulhäuser, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Fabriken, Kasernen, Kirchen, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten;
- b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels, Heime, Anstalten und Krankenhäuser, in denen mehr als 10 Gäste, Insassen oder Patienten betreut oder behandelt werden;
- c) Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1000 m²;
- d) besonders hohe Bauwerke, wie Hochhäuser, Hochkamine und Türme, einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;
- e) Gebäude, deren Inhalt einen besonderen, namentlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert aufweist, wie Archive, Museen, Sammlungen;
- f) Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Rauminhalt von mehr als 3000 m³;
- g) Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen, wie Anlagen und Einrichtungen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe und Waren hergestellt, verarbeitet, gelagert, umgeschlagen oder transportiert werden, wie Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen;
- h) Behälter für gefährliche, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder // [S. 539] Gase, wie Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Gebäuden (Maschinenhaus, Gaswerk, Lagergebäude mit Abfüllvorrichtungen);



i) grössere landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsgebäude einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohngebäude;

k) Gebäude, die wichtige Kommunikationssysteme enthalten, wie EDV-Anlagen, Datenspeicher und Steuerungen für Infrastruktureinrichtungen.

§ 4. In Zweifelsfällen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei darüber, ob eine bauliche Anlage blitzschutzpflichtig ist.

Zweifelsfälle

§ 4 a. Blitzschutzanlagen umfassen das ganze Gebäude. Zusammengebaute Gebäude werden gesamthaft geschützt, wenn sie nicht mit Brandmauern voneinander getrennt sind.

Anforderungen an die Ausführung

Die für den äusseren und für den inneren Blitzschutz eines Gebäudes oder einer Anlage vorzukehrenden Massnahmen richten sich nach Bauart und Nutzung.

Alle Anlageteile bestehen aus geeigneten Werkstoffen und sind so bemessen, verlegt und befestigt, dass sie den Beanspruchungen genügen und leicht kontrolliert werden können.

§ 5 Abs. 2. Diese werden auch für freiwillig erstellte Anlagen angewendet.

§ 11 Abs. 1. Neuerstellte oder geänderte Blitzschutzanlagen sind vor der Eindeckung der Erdungen bzw. dem Einbetonieren von Fundamentern durch die Blitzschutzaufseher auf ihre richtige Ausführung zu kontrollieren.

§ 12 Abs. 1. Die Blitzschutzaufseher kontrollieren die Blitzschutzanlagen alle zehn Jahre, Anlagen von Gebäuden mit explosionsgefährdeten Bereichen in Abständen von drei Jahren.

§ 13. Die Kantonale Feuerpolizei kann ausserordentliche Kontrollen der Blitzschutzanlagen anordnen.

Ausserordentliche Kontrollen

Der Gebäudeeigentümer kann jederzeit eine Kontrolle seiner Anlage verlangen.

§ 16 Abs. 2. Bei Nichtbefolgung verfügt die Kantonale Feuerpolizei die Behebung der Mängel. // [S. 540]

§ 17. Die Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen, die periodischen Kontrollen und die von der Kantonalen Feuerpolizei veranlassten ausserordentlichen Kontrollen sowie die erstmalige Nachkontrolle und die Abklärung von Blitzschlägen erfolgen kostenfrei; andere Massnahmen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Kontrollkosten

§ 18. Zur Kontrolle der Blitzschutzanlagen wählt die Direktion des Innern im Einvernehmen mit dem Personalamt die nötige Zahl nebenamtlicher Blitzschutzaufseher auf Amtsdauer der kantonalen Behörden. Sie kann im Einvernehmen mit dem Personalamt für den Rest einer Amtsdauer ausserordentliche Blitzschutzaufseher ernennen.

Bestellung



§ 19. Die Kantonale Feuerpolizei führt ein Verzeichnis über die Blitzschutzanlagen mit den Angaben über die technische Ausführung und die durchgeführten Kontrollen.

Verzeichnis der
Blitzschutzanlagen

§ 20. Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerpolizei kann der Gebäudeeigentümer innert 20 Tagen bei der Direktion des Innern Rekurs erheben.

Rekurs

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Zürich, den 18. August 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]